

Folgende **15 Eckpunkte-Regelungen** werden aus Sicht der Ministerinnen und Minister der Agrarressorts der Länder **kritisch bewertet**, da sie **negative Auswirkungen auf die Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft haben**:

1. Die rechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bis zum Jahr 2030 Maßnahmen zu ergreifen, um mindestens 30 % der in den Anhängen aufgeführten Lebensraumtypen, die sich in einem schlechten Zustand befinden, wiederherzustellen, ist im Ziel- und Ambitionsniveau unangetastet geblieben und stößt daher auf Kritik, vor allem wegen der tatsächlichen, praktischen und finanziellen Grenzen der Umsetzbarkeit.
2. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem Maßnahmen zur Wiederherstellung von mindestens 60 % der Lebensräume in schlechtem Zustand bis 2040 und von mindestens 90 % bis 2050 festlegen. Diese Fristen sind – gerade auch vor dem Hintergrund der fehlenden gesicherten Finanzierung – faktisch unrealistisch. Ferner stößt die vollständige Erfassung und Ermittlung des Zustandes der Lebensräume innerhalb der festgelegten kurzen Fristen (90 % der Lebensräume bis 2030 und 100 % bis 2040) an Kapazitätsgrenzen der Mitgliedstaaten und der hierzu erforderlichen Fachexpertinnen und -experten.
3. Es konnte keine Einigung dahingehend erzielt werden, dass die Umsetzung der in der Verordnung festgelegten Wiederherstellungsmaßnahmen bis 2030 ausschließlich in den Natura-2000-Gebieten erfolgt. Dies wird jedoch als zentrales Steuerungselement zur Umsetzung der Verordnung gesehen.
4. Die rechtlich einschneidenden Verschlechterungsverbote, die zusätzlich zu den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) gelten sollen, wurden nicht zurückgenommen. Demnach gilt ein Verschlechterungsverbot für Gebiete, die der Wiederherstellung unterliegen und einen guten Zustand erreicht haben, sowie von Gebieten, in denen die in den Anhängen I und II aufgeführten Land- und Meereslebensräume vorkommen.
5. Die Wiederherstellung der Ökosysteme in der Landwirtschaft wurde zwar relativiert, aber entgegen der Empfehlung des EU-Parlaments nicht gestrichen. Vielmehr wurde eine Rechtsverpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erreichung steigender Trends mittels entsprechender Maßnahmen bei mindestens zwei der drei folgenden Indikatoren festgelegt: beim Grünland-Schmetterlingsindex, beim

## Anlage

Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftsmerkmalen mit hoher Vielfalt (HDLF) und beim Bestand an organischem Kohlenstoff in den Mineralböden der Ackerflächen. Dies wird ausdrücklich kritisiert.

6. Die Überprüfung der Fortschritte bei den Bestäuberpopulationen nach 2030 durch die Mitgliedstaaten mindestens alle sechs Jahre sollte zeitlich erweitert werden, da Maßnahmen in dieser kurzen Zeitspanne in der Regel nicht (auswertbar) greifen und wirksam sind; vor allem sollte die Prüfung mit den FFH-Berichtspflichten harmonisiert werden.
7. Die Zielvorgaben für Moore bleiben faktisch in den vorgegebenen Fristen unrealisierbar: 30 % der entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moore sollen bis 2030, 40 % bis 2040 und 50 % bis 2050 wiederhergestellt werden. Hinzu kommt, dass die finanzielle Umsetzung dieser Maßnahmen nicht gesichert ist.
8. Bei den Waldökosystemen wurde entgegen der Empfehlung des EU-Parlaments die Verpflichtung zu steigenden Trends bei stehendem und liegendem Totholz nicht auf freiwillige Basis gestellt.
9. Darüber hinaus besteht bei den Waldökosystemen weiterhin die Verpflichtung Maßnahmen zu ergreifen, um die biologische Vielfalt zu verbessern und auf nationaler Ebene steigende Trends zu erreichen, nämlich beim Indikator für Waldvogelarten und drei weiteren Indikatoren, die aus den Indikatoren „Vielfältige Altersstruktur“, „Vernetzung“, „gespeicherter organischer Kohlenstoff“, „Anteil standorttypischer Arten“ und „Baumartenvielfalt“ ausgewählt werden können.
10. Neu in den Text hineinverhandelt wurde die EU-gesetzliche Bestimmung, die die Mitgliedstaaten dazu auffordert, bis 2030 auf EU-Ebene mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume zu pflanzen. Dieses Baumpflanzziel war bisher nur in den KOM-Strategiepapieren (EU-Biodiversitätsstrategie 2030 und Waldstrategie 2030) enthalten, wird nun aber rechtsverpflichtend umgesetzt.
11. Die nationalen Wiederherstellungspläne sind durch die Triologergebnisse umfang- und detailreicher geworden, da zum einen eine regelmäßige Überarbeitung stattfinden muss (Zieljahre 2032, 2042, 2050) und zum anderen

durch den zeitlich schrittweisen Ansatz zusätzlich jeweils ein strategischer Überblick notwendig wird. Dies bedingt erhöhten Ressourcenbedarf bei den Mitgliedstaaten. Es steht schon jetzt zu befürchten, dass durch die im nationalen Wiederherstellungsplan vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen erhebliche Flächenbedarfe für den Naturschutz und weitreichende Einschränkungen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung resultieren werden.

12. Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien oder wichtige Infrastrukturmaßnahmen werden von den Regelungen der Verordnung ausgenommen und damit einseitig bevorzugt. Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als Sektor hat erneut die Lasten eines ambitionierten Naturschutzes zu tragen. Dies ist in Anbetracht der Forderung einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die biologische Vielfalt im Hinblick auf die Umsetzung der Verordnungsziele nicht hinnehmbar.
13. Der zeitliche Umfang einer möglichen Aussetzung der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung, die sich auf landwirtschaftliche Ökosysteme beziehen, im Falle unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Ereignisse, erscheint in Anbetracht der notwendigen gewichtigen Gründe und der Marktverhältnisse völlig unrealistisch und ist zwingend erweiternd anzupassen.
14. Die Mitgliedstaaten sollen dazu ermutigt werden, bestehende private und öffentliche Programme zur Unterstützung von Akteuren zu fördern, die Sanierungsmaßnahmen durchführen, darunter Landbewirtschaftler und -eigentümer, Landwirte, Forstwirte und Fischer. Diese Fokussierung auf bestehende (nicht neue!) private und öffentliche Programme birgt jedoch erhebliches Konfliktpotential, da umwelt- oder land-, forst- und fischereiwirtschaftlich bezogene Ziele der Programme gegebenenfalls angepasst oder aufgegeben werden müssten, um entsprechende Anreize für Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen zu können, weil zusätzliche Mittel nicht bereitgestellt werden. Ein Nutzen des Rückgriffs auf bestehende Programme wird nicht gesehen. Vielmehr ist mit einer Akzeptanzabschwächung zu rechnen.
15. Die neu aufgenommene Bestimmung, die die Kommission beauftragt, ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht vorzulegen, der einen Überblick

## Anlage

über die auf EU-Ebene verfügbaren Finanzmittel, eine Bewertung des Finanzierungsbedarfs für die Durchführung und eine Analyse zur Ermittlung etwaiger Finanzierungslücken enthält und der auch Vorschläge für eine angemessene Finanzierung enthält, ohne dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR 2028-2034) vorzugreifen, wird ausdrücklich kritisiert. Dieser Bericht kann eine ausreichende Finanzierung der Umsetzung der Verordnung, die zwingend als Folgeschätzung vorab zu erstellen ist, nicht sicherstellen und ist daher ungeeignet.